



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Dezernat I	23.01.2019	1240/19 - I/409
------------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.01.2019		
Bauausschuss	04.02.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.02.2019		
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2019		

**Betreff:**

**Satzung zum Erlass einer Hebesatzsatzung und zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung**

**Anlage/n:**

Text der vorgenannten Satzung

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschließt den als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Text einer Satzung zum Erlass einer Hebesatzsatzung und zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.

Wetzlar, den 23.01.2019

gez. Wagner

## **Begründung:**

### **1. zu Art. 1 [Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –]**

Durch die auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018, welches am 07.06.2018 in Kraft getreten ist, erfolgten Änderungen im Hessischen Kommunalabgabengesetz und in der Hessischen Gemeindeordnung wird Städten und Gemeinden ermöglicht, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten.

Die Gegenfinanzierung der infolge einer Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar entstehenden Einnahmeausfälle erfolgt durch eine Erhöhung der Grundsteuer B um 190 Hebesatzpunkte von 590 Hebesatzpunkten auf 780 Hebesatzpunkte. Insoweit beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat in ihrer Sitzung vom 13.12.2018, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

Bei einer Erhöhung der Grundsteuer B von 590 Hebesatzpunkten um 190 Hebesatzpunkte auf 780 Hebesatzpunkte kann somit mit Mehrerträgen von ca. 3,923 Mio. Euro kalkuliert werden. Mit dieser Erhöhung könnten die Einnahmeausfälle bzw. Aufwandssteigerung im mittleren Finanzplanungszeitraum und dem dort verankerten Bauprogramm ausgeglichen werden.

Die Erhöhung der Grundsteuer B um diesen Faktor würde folgende Wirkungen entfalten:

Erhöhung für das durchschnittliche Eigenheim:

Messbetrag	70,00 EUR	70,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	413,00 EUR	546,00 EUR
Differenz		+133,00 EUR

Erhöhung für die durchschnittliche Eigentumswohnung:

Messbetrag	45,00 EUR	45,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	265,50 EUR	351,00 EUR
Differenz		+85,50 EUR

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt im Rahmen einer Hebesatzsatzung. Diese stellt die gültigen Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer – losgelöst von der Haushaltssatzung – dar.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden durch den Magistrat auf der Grundlage des Straßenbauprogramms entsprechend der dortigen Prioritätensetzung Straßenbaumaßnahmen im Finanzhaushalt veranschlagt.

Das Straßenbauprogramm wird gemäß des Straßenzustandskatasters regelmäßig aktualisiert und im Zyklus von 3 Jahren der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

### **2. zu Art. 2 [Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von**

## **Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar – Straßenbeitragssatzung – vom 07.03.2013 (Stand: 1. Änderungssatzung vom 10.02.2015)]**

Durch das o.g., zum 07.06.2018 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 hat es der Landesgesetzgeber Städten und Gemeinden ermöglicht, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten. Darauf aufbauend hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Magistrat beauftragt, zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2019 neben dem Entwurf einer veränderten Hebesatzung auch einen Satzungsentwurf über die Aufhebung der Wetzlarer Straßenbeitragssatzung vorzulegen.

Die im Juni 2018 in Kraft getretenen Änderungen in Hessischem Kommunalabgabengesetz und Hessischer Gemeindeordnung eröffnen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, ab dem 07.06.2018 keine Straßenbeiträge mehr zu erheben. Wurde in Bezug auf eine straßenbeitragspflichtige grundhafte Erneuerung einer Straße bis zum 07.06.2018 keine Beitragspflicht mittels abschließendem Beitragsbescheid geltend gemacht, ist es zulässig, die Kosten einer solchen Baumaßnahme über den Weg einer rückwirkenden Aufhebung der Straßenbeitragssatzung zum 07.06.2018 nicht mittels Straßenbeitragsbescheiden anteilig auf die Anliegerinnen und Anlieger umzulegen. Weder aus dem Gesetzestext selbst noch aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf ergibt sich, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten, daran geknüpft hat, dass die sachliche Beitragspflicht (Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Stadt Wetzlar) noch nicht entstanden ist. Vielmehr betont die Gesetzesbegründung, dass die Neuregelung den Gemeinden die Entscheidungshoheit über die Frage der Erhebung von Straßenbeiträgen überlassen soll. Infolgedessen ermöglicht die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung rückwirkend zum 07.06.2018 nicht nur, für solche Maßnahmen keine Straßenbeiträge einzufordern, hinsichtlich derer die sachliche Beitragspflicht erst ab dem 07.06.2018 entstanden ist, sondern auch in Bezug auf solche Maßnahmen, hinsichtlich derer die sachliche Beitragspflicht bereits vor dem 07.06.2018 entstanden ist und die noch nicht über Beitragsbescheide anteilig auf die Anliegerinnen und Anlieger umgelegt worden sind.

Im Hinblick auf Maßnahmen, für die von Anliegerinnen und Anliegern vor dem 07.06.2018 mittels Bescheiden Vorausleistungen eingefordert, die Anliegerinnen und Anlieger aber bislang noch nicht über einen Heranziehungsbescheid endgültig zur Zahlung eines Straßenbeitrags verpflichtet wurden, hat der Landesgesetzgeber durch die neu geschaffene Möglichkeit, keine Straßenbeiträge zu erheben, ebenfalls den Weg dazu eröffnet, auf die endgültige Heranziehung zu Straßenbeiträgen zu verzichten. Die Vorausleistung ist ein zugunsten der Gemeinde geschaffenes Vorfinanzierungsinstitut; sie wird ihrem Wesen entsprechend auf eine später entstehende Straßenbeitragspflicht entrichtet, auf die sie anzurechnen ist. Wird in solchen „Vorausleistungs-Konstellationen“ aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des Jahres 2018 auf den Erlass endgültiger Heranziehungsbescheide verzichtet, fehlt es infolgedessen an einem Abschluss des mittels Vorausleistungsbescheid eingeleiteten Verfahrens. Konsequenz ist die Zulässigkeit einer Rückzahlung auf der Grundlage von Vorausleistungsbescheiden von Anliegerinnen und Anliegern entrichteter Beträge. Hinzu kommt, dass Sachverhalte, hinsichtlich derer eine sachliche Beitragspflicht vor dem 07.06.2018 entstanden ist und hinsichtlich derer bislang zwar ein Vorausleistungsbescheid aber noch kein endgültiger Heranziehungsbescheid ergangen ist, nicht anders behandelt werden können, als Fälle, in denen die sachliche Beitragspflicht ebenfalls vor dem 07.06.2018 entstanden ist und ebenfalls noch kein Heranziehungsbescheid erlassen, zuvor aber – aus welchen Gründen auch immer – keine Vorausleistung erhoben wurde. In beiden Fällen ermöglicht die

Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen, auf die endgültige Heranziehung zu einem Straßenbeitrag zu verzichten. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Vorfeld Vorausleistungsbescheide bekannt gegeben worden sind oder nicht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Stadt Wetzlar auf Basis des vorgelegten Satzungsentwurfs die Möglichkeit eingeräumt wird,

- künftig keine Straßenbeiträge mehr zu erheben (weder für zukünftige Baumaßnahmen noch für noch nicht mittels Straßenbeitragsbescheiden auf Anliegerinnen und Anlieger umgelegte Baumaßnahmen der Vergangenheit)
- seit dem 07.06.2018 bekannt gegebene Straßenbeitragsbescheide aufzuheben und die auf dieser Grundlage geleisteten Straßenbeiträge zurückzuzahlen sowie
- hinsichtlich Baumaßnahmen, für die bereits Vorausleistungen angefordert aber mittels Heranziehungsbescheiden noch keine Straßenbeiträge endgültig festgesetzt wurden, die Vorausleistungsbescheide aufzuheben und bereits geleistete Vorausleistungen zurückzuzahlen.